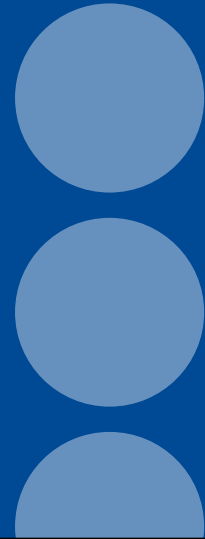


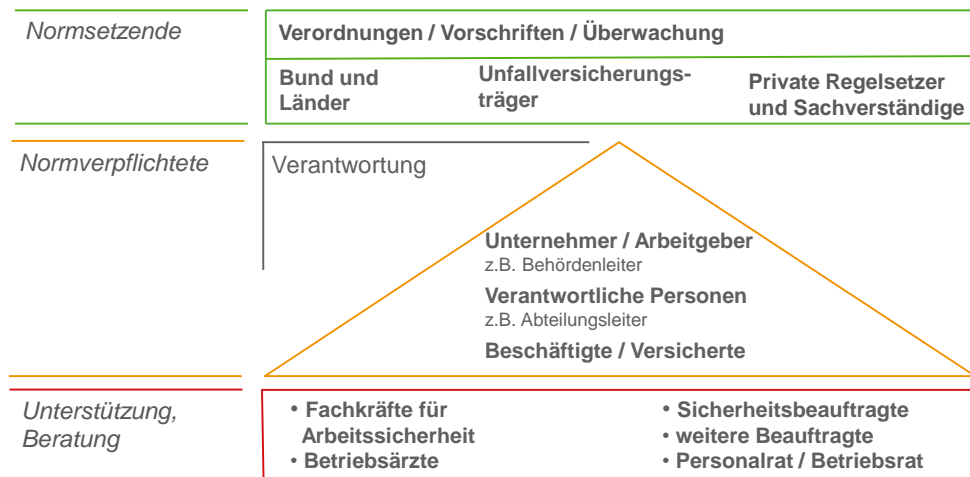


Arbeitsschutz im Betrieb

Dienststellenmodell Grundseminar
Stand: Juni 2020



Beteiligte am Arbeitsschutz in Deutschland



Verantwortung des Unternehmers

Der Arbeitgeber / Unternehmer ist unmittelbar rechtlich verantwortlich für die Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit.

§ 618 BGB

§ § 3, 4 ArbSchG

§ 2 DGUV Vorschrift 1

Verantwortung des Unternehmers

Beachten der „Grundpflichten“

(§ 3 ArbSchG)

Beachten der „Allgemeinen Grundsätze“

(§ 4 ArbSchG)

Beurteilen der Arbeitsbedingungen

(§ 5 ArbSchG)

Dokumentation

(§ 6 ArbSchG)

Gefährdungsbeurteilung

Sicherstellen einer wirksamen Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen

(§ 10 ArbSchG)

Arbeitsmedizinische Vorsorge

(§ 11 ArbSchG)

Unterweisen der Beschäftigten

(§ 12 ArbSchG)

Bestellen von Sifa, BA und SiBe

(§ 1 ASiG, § 22 SGB VII)

Befähigung für Tätigkeiten

(§ 7 DGUV Vorschrift 1)

Pflichten der Versicherten

Die Beschäftigten / Versicherten müssen die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe unterstützen.

§ § 15, 16 ArbSchG

§ § 15 - 18 DGUV Vorschrift 1

Pflichten der Versicherten

Pflichten der Beschäftigten / Versicherten sind insbesondere

- Befolgen der Anweisungen des Arbeitgebers / Unternehmers
- Sich selbst und andere durch den Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten nicht gefährden
- Benutzen der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)
- Bestimmungsgemäßes Benutzen von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Beseitigen von Mängeln: selbst bzw.
wenn nicht möglich, unverzüglich melden
- Beachten von Zutritts- und Aufenthaltsverboten
- Erkennbar sicherheitswidrige Anweisungen nicht befolgen

Bestellung von SiFa und BA

Der Arbeitgeber / Unternehmer hat nach Maßgabe des Arbeitssicherheitsgesetzes und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit (SiFa) und Betriebsärzte (BA) zu bestellen und deren Zusammenarbeit zu fördern.

Richtlinien
Freistaat Bayern

§ § 2, 5 ASiG

§ 19 DGUV Vorschrift 1

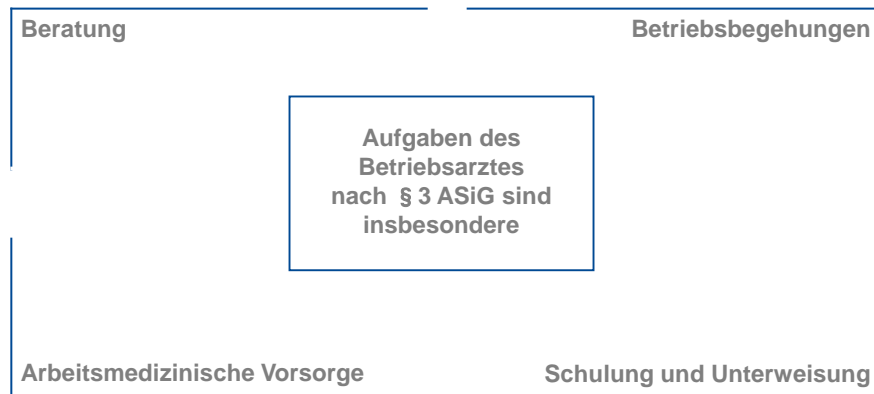
Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 6 ASiG)

- Die Fachkraft für Arbeitssicherheit hat die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit, einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen.
- Sie ist in der Ausübung ihrer sicherheitstechnischen Fachkunde an Anweisungen nicht gebunden.
- Sie ist dem Leiter des Betriebes direkt unterstellt.

Betriebsarzt (§ 3 ASiG)

- Der Betriebsarzt hat die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen.
- Er ist in der Ausübung seiner arbeitsmedizinischen Fachkunde an Anweisungen nicht gebunden und nur seinem ärztlichen Gewissen unterworfen. Er hat die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.
- Er ist dem Leiter des Betriebes direkt unterstellt.

Betriebsarzt



Beratung bei

- Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen
- Beschaffung und Einführung von Arbeitsmitteln
- Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln
- Beurteilung und Gestaltung von Arbeitsplätzen und -abläufen
- der Erstellung von Betriebsanweisungen

Durchführung arbeitsmed. Vorsorge

- Erstvorsorge und Wiederholung
- Untersuchungsergebnisse erfassen und auswerten

Betriebsbegehungen

- Feststellen von Mängeln
- Maßnahmen zur Abhilfe vorschlagen
- auf die Benutzung von Körperschutzmitteln achten
- die Durchführung von Arbeitsschutzbestimmungen überwachen
- Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen untersuchen und Verhütungsmaßnahmen vorschlagen

Schulung und Unterweisung

- Unterstützung des Unternehmers bei den jährlichen Unterweisungen
- Mitwirkung bei Schulungen (z.B. SiBe)

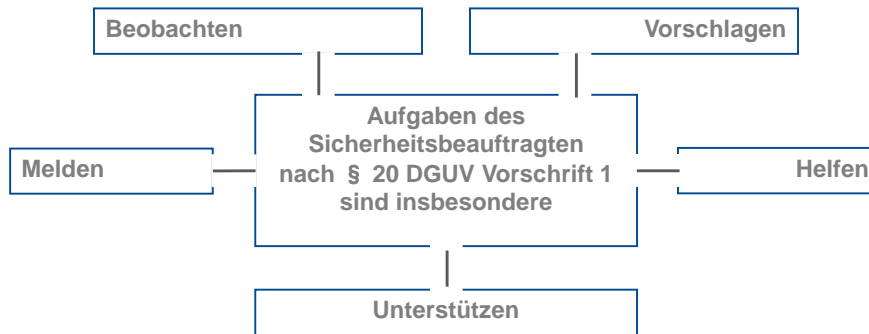
Sicherheitsbeauftragter (§ 22 SGB VII)

Der Sicherheitsbeauftragte hat den Unternehmer bei der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen.

Insbesondere durch:

- Achten auf Vorhandensein und ordnungsgemäße Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und Persönlichen Schutzausrüstung
- Aufmerksam machen auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Beschäftigten

Sicherheitsbeauftragter (SiBe)



Der Sicherheitsbeauftragte hat weder Aufsichtsfunktion noch Weisungsbefugnis und trägt keine Verantwortung!

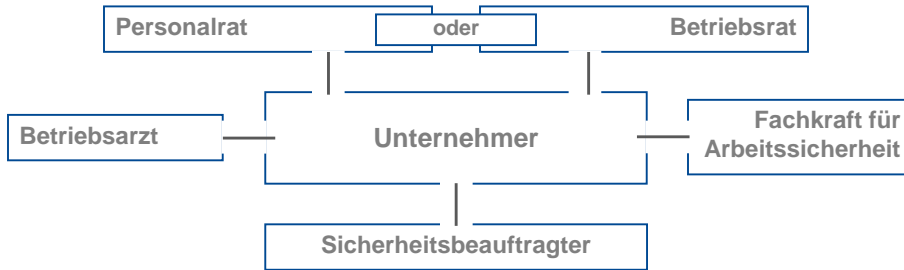
Betriebsrat / Personalrat

Der Personalrat hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die übrigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen und sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung in der Dienststelle einzusetzen.

§ 89 (1) BetrVG

Art. 79 (1) BayPVG

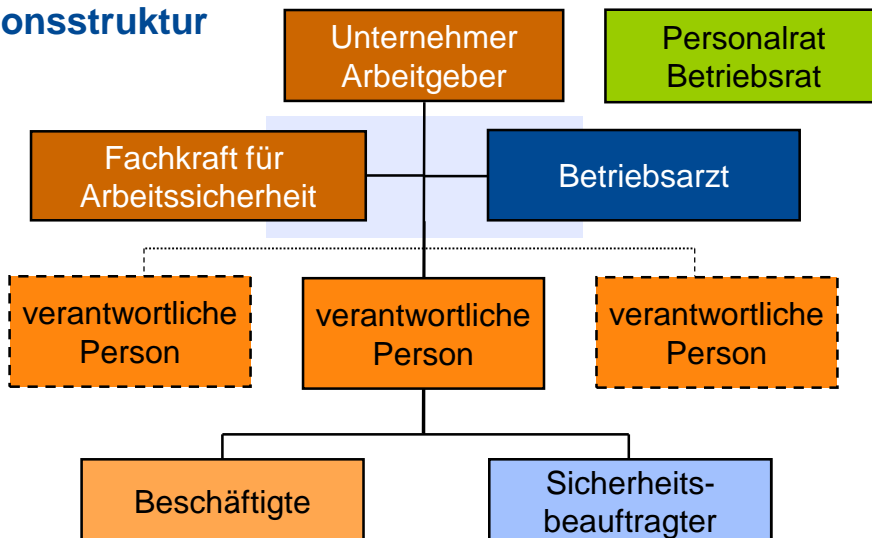
Arbeitsschutzausschuss



- Beratungsgremium
- ab 20 Beschäftigte
- tagt mind. vierteljährlich

- Beraten über Grundsatzfragen
- Erarbeiten von Regelungen
- Koordinieren von Aufgaben und Maßnahmen
- Erfahrungsaustausch

Organisationsstruktur



Dienststellenmodell

